

44 Holz, Holzkohle und Holzwaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Holz in Form von Spänen oder Splintern, geschrotet, gemahlen oder pulverisiert, der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Art (Nr. 1211);
 - b) Bambus oder andere holzige Stoffe, die vorwiegend für die Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendet werden, roh, auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt oder in der Länge zugeschnitten (Nr. 1401);
 - c) Holz in Form von Spänen oder Splintern, gemahlen oder pulverisiert, der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Nr. 1404);
 - d) Aktivkohle (Nr. 3802);
 - e) Waren der Nr. 4202;
 - f) Waren des Kapitels 46;
 - g) Schuhe und Teile davon, des Kapitels 64;
 - h) Waren des Kapitels 66 (z.B. Regenschirme, Spazierstöcke und Teile davon);
 - i) Waren der Nr. 6808;
 - k) Phantasieschmuck der Nr. 7117;
 - l) Waren der Abschnitte XVI und XVII (z.B. mechanische Teile, Kästen, Verkleidungen und Gehäuse für Maschinen und Apparate sowie Wagnerarbeiten);
 - m) Waren des Abschnitts XVIII (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie, Musikinstrumente und Teile davon);
 - n) Waffenteile (Nr. 9305);
 - o) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
 - p) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - q) Waren des Kapitels 96 (z.B. Tabakpfeifen, Teile von Tabakpfeifen, Knöpfe, Bleistifte und Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren), ausgenommen Stiele, Griffe und Fassungen, aus Holz, für Waren der Nr. 9603;
 - r) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).
2. Als «verdichtetes Holz» im Sinne dieses Kapitels gilt massives oder aus Lagen bestehendes Holz, das eine chemische oder physikalische Behandlung erfahren hat (bei Holz aus Lagen muss diese Behandlung in stärkerer Masse vorangetrieben sein, als es für den Zusammenhalt nötig ist) und dessen Dichte oder Härte merklich erhöht sowie seine Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse verbessert wurde.
3. Für die Anwendung der Nrn. 4414 bis 4421 werden Waren aus Spanplatten oder ähnliche Platten, aus Faserplatten, aus Lagenholz oder aus verdichtetem Holz den entsprechenden Waren aus Holz gleichgestellt.
4. Erzeugnisse der Nrn. 4410, 4411 oder 4412 können so bearbeitet sein, dass sie die für Waren der Nr. 4409 zulässigen Profile aufweisen, sowie gebogen, gewellt, perforiert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder geformt sein oder jede andere Bearbeitung erfahren haben, soweit ihnen diese nicht den Charakter von in andern Nummern erfassten Waren verleiht.
5. Zu Nr. 4417 gehören nicht Werkzeuge, deren Klinge, Schneide, arbeitende Oberfläche oder sonstiger arbeitender Teil aus irgendeinem der in der Anmerkung 1 zu Kapitel 82 genannten Stoff besteht.
6. Vorbehältlich der Anmerkung 1 und gegenteiliger Bestimmungen umfasst die Bezeichnung «Holz» in diesem Kapitel auch Bambus und andere holzige Stoffe.

Unternummer-Anmerkung

1. Als «Holzpellets» im Sinne der Nr. 4401.31 gelten Nebenprodukte, wie Splinter, Sägespäne oder Hackschnitzel aus der mechanischen Holzverarbeitung, der Möbelindustrie oder anderen Holzverarbeitungen, durch einfachen Druck oder Zugabe eines Bindemittelanteils von nicht mehr als 3 % Gewichtsprozent agglomeriert. Diese Pellets sind zylindrisch, mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm und einer Länge von nicht mehr als 100 mm.